

BGer 1A.43/2005 vom 19. August 2005

Bundesgericht, 2005-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1A.43_2005

FR: TF 1A.43/2005 du 19 août 2005

IT: TF 1A.43/2005 del 19 agosto 2005

Regeste

internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Peru | Rechtshilfe und Auslieferung

Erwägungen

E. 1.1

Massgeblich ist in erster Linie der Vertrag vom 21. April 1997 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Peru über Rechtshilfe in Strafsachen, der am 2. Dezember 1998 in Kraft getreten ist (SR 0.351.964.1; im Folgenden: Rechtshilfevertrag). Soweit er bestimmte Fragen nicht abschliessend regelt, ist das schweizerische Landesrecht - namentlich das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) - anwendbar. Das schweizerische Recht gilt auch, soweit es eine weiter gehende Rechtshilfe zulässt ("Günstigkeitsprinzip"; Art. 28 des Rechtshilfevertrags).

E. 1.2

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um die Verfügung einer letztinstanzlichen kantonalen Behörde, mit der das Rechtshilfeverfahren abgeschlossen wird. Dagegen ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gemäss Art. 80f Abs. 1 IRSG zulässig.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer 1 ist Inhaber des Kontos Nr. 2, die Beschwerdeführerin 2 Inhaberin des Kontos Nr. 1. Nach der Schlussverfügung sollen über beide Konten Unterlagen an die ersuchende Behörde herausgegeben werden. Das Konto der Beschwerdeführerin 2 bleibt zudem gesperrt. Die Beschwerdeführer sind als Kontoinhaber zur Beschwerde befugt (Art. 80h lit. b IRSG in Verbindung mit Art. 9a lit. a IRSV).

E. 1.4

Die weiteren Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten.

E. 1.5

Die Beschwerdeführer können die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens rügen (Art. 80i Abs. 1 lit. a IRSG). Da die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegeben ist und die staatsrechtliche Beschwerde nach Art. 84 Abs. 2 OG damit ausscheidet, können sie auch die Verletzung verfassungsmässiger Rechte geltend machen (BGE 122 II 373 E. 1b S. 375). Die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes kann das Bundesgericht nur auf die offensichtliche Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit bzw. die Verletzung wesentlicher

Verfahrensbestimmungen hin prüfen (Art. 105 Abs. 2 OG).

E. 1.6

Das Bundesgericht ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Es ist aber nicht verpflichtet, nach weiteren der Rechtshilfe allenfalls entgegenstehenden Gründen zu forschen, die aus der Beschwerde nicht hervorgehen (BGE 130 II 337 E. 1.4; 112 Ib 576 E. 3 S. 586).

E. 2.1

Die Beschwerdeführer bringen (S. 13 ff.) vor, der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt sei insofern offensichtlich unrichtig, als im Rechtshilfeersuchen nirgends behauptet werde - auch nicht sinngemäss -, in den im Zusammenhang mit Waffengeschäften erfolgten Zahlungen auf das Konto der Firma T._____ bei der Bank B._____ in Panama seien Schmier- oder Kommissionsgelder enthalten gewesen. Ebenfalls unrichtig sei die Feststellung, es bestehe laut Rechtshilfegesuch der Verdacht, diese aus Waffengeschäften stammenden Schmier- oder Kommissionsgelder seien auf das von der Rechtshilfemassnahme betroffene Konto der Beschwerdeführerin 2 transferiert worden. Davon stehe im Rechtshilfegesuch, einschliesslich Beilagen, nichts.

E. 2.2

Nach der Rechtsprechung ist die ersuchte Behörde an die Darstellung des Sachverhaltes im Ersuchen und dessen allfälligen Ergänzungen gebunden, soweit diese nicht durch offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche sofort entkräftet wird (BGE 118 Ib 111 E. 5b; 117 Ib 64 E. 5c mit Hinweisen).

E. 2.3

Nach dem Rechtshilfeersuchen vom 10. Mai 2004 ermitteln die peruanischen Behörden gegen den Beschwerdeführer 1 wegen gesetzwidriger Vereinigung und Bestechung zulasten des Staates Peru. Die peruanischen Behörden ersuchen um Sperre des Kontos der Beschwerdeführerin 2 bei der Bank A._____ und Informationen über Kontobewegungen. Insbesondere wollen sie wissen, ob vom Konto der Beschwerdeführerin 2 Gelder nach New York, Singapur, Japan, Luxemburg, Grand Caiman oder Montevideo geflossen seien. Sie legen im Ersuchen dar, der Beschwerdeführer 1 sei am Konto der Beschwerdeführerin 2, auf dem 6,5 Millionen Dollar lägen, wirtschaftlich berechtigt. Er stehe unter dem Verdacht, sich der Korruption von Amtsträgern schuldig gemacht zu haben. Im Ersuchen werden sodann die Machenschaften geschildert, denen sich der ehemalige Geheimdienstchef Perus, Vladimiro Montesinos Torres, schuldig gemacht haben soll. Dieser habe bei in- und ausländischen Banken über Konten verfügt, die für ihn teilweise Strohmänner gehalten hätten. Auf den Konten hätten sich Millionen von US-Dollar befunden und es seien darüber hohe Geldsummen geflossen. Über den Beschwerdeführer 1 seien Hubschrauberturbinen an die peruanische Armee verkauft worden. Über seine Unternehmen seien auch weisser Drillich und Stoffe verkauft worden. An die Nationale Polizei von Peru seien sodann Westen, Hubschrauber MI-17 und anderes verkauft worden. Montesinos habe bei diesen Geschäften durch "Provisionen" 19 Millionen Dollar verdient. Eine Gruppe, welcher der Beschwerdeführer 1 angehört habe, sei in gesetzwidriger Weise gegen die Bezahlung einer "Provision" bevorzugt worden. Zu diesem Zweck sei in Peru das Unternehmen W._____ gegründet worden, das dort den ausländischen Lieferanten Firma T._____ vertreten habe. Diese letztere Gesellschaft habe von der Luftwaffe Perus Überweisungen auf seine Konten bei der Bank B._____ in Panama erhalten. Gemäss

Art. 401-A und 401-B des peruanischen Strafgesetzbuches sei der Richter befugt, Mittel der Korruption zu beschlagnahmen. Im vorliegenden Fall seien die auf den Konten der Beschuldigten bei Schweizer Banken liegenden Gelder im Rahmen dieser Gesetzesnormen eingeschlossen. Wegen der Natur der untersuchten Delikte und wegen der Höhe der entdeckten Geldbeträge bei der Bank A. _____ bestehe die unmittelbare Gefahr, dass die Gelder, die vermutlich aus gesetzwidrigen Handlungen stammten, von der Bank A. _____ abgezogen werden und in die Hände der mutmasslichen Verbrecher oder Dritter gelangen könnten. Das dem Rechtshilfeersuchen beigelegte "Kautelaraktenheft Nr. 40" vom 13. August 2001 rundet diese Sachverhaltsschilderung ab. Darin wird bestätigt, dass gegen den Beschwerdeführer 1 in Peru eine Strafuntersuchung unter anderem wegen Bestechung geführt wird. Es wird dargelegt, der Beschwerdeführer 1 sei Mitgesellschafter der Firma W. _____ gewesen. Die Gesellschafter hätten ihre Einwilligung für die Übergabe von Geld an Montesinos gegeben. Der Beschwerdeführer 1 habe zusammen mit anderen eine Gruppe für den Waffenkauf gegründet, die Inhaber eines Kontos in Panama gewesen sei.

E. 2.4

Ausgehend von der Sachverhaltsschilderung im Rechtshilfeersuchen ist es nicht offensichtlich unrichtig, wenn die Vorinstanz annimmt, in den Zahlungen auf die Konten der Firma T. _____ bei der Bank B. _____ in Panama seien Schmier- oder Kommissionsgelder enthalten gewesen. Vielmehr ist das plausibel, da der Beschwerdeführer 1 nach dem Ersuchen "Provisionen" zu zahlen hatte, um bei der Lieferung militärischen Materials bevorzugt zu werden. Es liegt nahe, dass die "Provisionen" im Kaufpreis enthalten waren. Aufgrund des Ersuchens ist im Übrigen klar, dass die peruanischen Behörden den Verdacht hegen, über die Konten der Beschwerdeführer bei der Bank A. _____ könnten Schmiergeldzahlungen geflossen sein und beim gesperrten Betrag auf dem Konto der Beschwerdeführerin 2 könnte es sich um Schmiergeld handeln, sei es, dass dieses an Montesinos oder eine von ihm beherrschte Gesellschaft weitergeleitet werden sollte, sei es, dass der Beschwerdeführer 1 das Geld auf dem Konto der Beschwerdeführerin 2 als Strohmännchen für Montesinos verwaltete. Eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes kann der Vorinstanz nicht vorgeworfen werden. Die Beschwerde ist insoweit unbegründet.

E. 3.1

Die Beschwerdeführer bringen (S. 16 ff.) vor, aufgrund der unkonkreten, nicht nachvollziehbaren und widersprüchlichen Sachverhaltsschilderungen im Rechtshilfeersuchen bleibe unklar, was dem Beschwerdeführer 1 überhaupt vorgeworfen werde. Aus dem Ersuchen ergäben sich keine hinreichenden Verdachtsmomente für den untersuchten deliktischen Vorwurf. Die Vorwürfe der passiven Bestechung und kriminellen Vereinigung würden im Gegenteil durch den geschilderten Sachverhalt entkräftet. Gleiches gelte für den nicht ausdrücklich formulierten, aber allenfalls in Betracht zu ziehenden Vorwurf der aktiven Bestechung. Die Sachverhaltsschilderung vermittele insgesamt den Eindruck, dass sich der Beschwerdeführer 1 an den Machenschaften um Montesinos weder aktiv noch passiv beteiligt habe, sondern abseits gestanden sei. Die Sachdarstellung im Rechtshilfeersuchen genüge den Anforderungen von Art. 22 Ziff. 1 lit. d des Rechtshilfevertrages und Art. 10 Abs. 2 IRSV nicht, weshalb darauf nicht abgestellt werden dürfe.

E. 3.2

Nach der Rechtsprechung werden an die Begründung eines Rechtshilfeersuchens keine strengen Anforderungen gestellt. Es genügt, wenn die darin gemäss Art. 22 Ziff. 1 lit. d des Rechtshilfevertrages und Art. 10 Abs. 2 IRSV enthaltenen Angaben den schweizerischen Behörden die Prüfung ermöglichen, ob kein Sachverhalt vorliegt, für den die Rechtshilfe unzulässig ist (BGE 116 Ib 96 E. 3a S. 101, mit Hinweis; Robert Zimmermann, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 2. Aufl., Bern 2004, S. 168). Diese Prüfung kann hier aufgrund des Rechtshilfeersuchens ohne weiteres vorgenommen werden. Es geht um die Bestechung eines Amtsträgers und damit um ein gemeinrechtliches Delikt, für das Rechtshilfe zulässig ist. Zwar ist den Beschwerdeführern einzuräumen, dass die deutsche Übersetzung des Rechtshilfeersuchens sprachliche Mängel aufweist und stellenweise nicht leicht verständlich ist. Würdigt man die Darlegungen im Rechtshilfeersuchen gesamthaft und beschränkt man sich nicht - wie die Beschwerdeführer - darauf, einzelne Sätze oder Gruppen von Sätzen für sich zu analysieren, wird jedoch klar, was dem Beschwerdeführer 1 in tatsächlicher Hinsicht vorgeworfen wird. Die Rückweisung des Ersuchens an die ersuchende Behörde zu seiner Verbesserungen in Anwendung von Art. 23 Ziff. 1 des Rechtshilfevertrags würde auf einen strengen Formalismus hinauslaufen, der nicht nur im Lichte der angeführten Rechtsprechung abzulehnen ist, sondern auch im Hinblick auf Art. 1 Ziff. 1 des Rechtshilfevertrages. Danach verpflichten sich die Parteien, einander gemäss den Bestimmungen des Vertrages weitestgehende Rechtshilfe zu leisten. Dass die Vorwürfe der Bestechung und kriminellen Vereinigung durch den im Ersuchen dargelegten Sachverhalt selbst entkräftet würden, trifft nicht zu. Zwar wird im Ersuchen gesagt, Z._____ habe an Montesinos eine Million US-Dollar als Strafe zahlen müssen wegen all der Provisionen, die letzterem bei früheren Ausschreibungen im Zusammenhang mit dem Verkauf militärischer Güter an das peruanische Heer durch den Beschwerdeführer 1 entgangen seien. Daraus kann nicht geschlossen werden, der Beschwerdeführer 1 habe - insbesondere bei späteren Ausschreibungen - nie Provisionen an Montesinos bezahlt. Fehl gehen die Beschwerdeführer ebenso, soweit sie vorbringen, der Vorwurf der aktiven Bestechung werde im Ersuchen nicht erhoben. Im Ersuchen wird gesagt, gegen den Beschwerdeführer 1 werde wegen Korruption von Amtsträgern ermittelt. Offensichtlich unbegründet ist sodann der Einwand, die Sachverhaltsschilderung im Ersuchen vermittele den Eindruck, dass sich der Beschwerdeführer 1 an den Machenschaften um Montesinos weder aktiv noch passiv beteiligt habe, sondern abseits gestanden sei. Die Beschwerde ist auch im vorliegenden Punkt unbegründet.

E. 4.1

Die Beschwerdeführer wenden (S. 28 ff.) ein, aufgrund des Rechtshilfeersuchens könne das Erfordernis der doppelten Strafbarkeit nicht geprüft werden. Das Ersuchen genüge den Anforderungen von Art. 6 des Rechtshilfevertrages und Art. 64 Abs. 1 IRSG nicht.

E. 4.2

Gemäss Art. 6 des Rechtshilfevertrags kann ein Ersuchen, dessen Ausführung Zwangsmassnahmen erfordert, abgelehnt werden, wenn die im Ersuchen beschriebenen Handlungen nicht die objektiven Tatbestandsmerkmale einer nach dem Recht des ersuchten Staates strafbaren Handlung aufweisen, sofern sie in diesem Staat verübt worden wären. Nach Art. 64 IRSG beschränkt sich die Schweizer Behörde auf die Prüfung der Strafbarkeit nach schweizerischem Recht; ob die im ersuchenden Staat verfolgte Tat überdies nach dem Recht jenes Staates strafbar sei, hat sie nicht zu prüfen (BGE 116 Ib 89 E. 3c/aa mit

Hinweisen). Davon wird nur abgewichen, wenn sich aus dem Ersuchen klar ergibt, dass die verfolgten Taten im ersuchenden Staat offensichtlich nicht strafbar sind, und deshalb das Ersuchen als missbräuchlich erscheint (vgl. Zimmermann, a.a.O., S. 395 f. N. 349). Aus dem vorliegenden Rechtshilfeersuchen ergibt sich keineswegs klar, dass die dem Beschwerdeführer 1 zur Last gelegten Handlungen in Peru straflos wären. Das Ersuchen ist damit nicht rechtsmissbräuchlich. Die Strafbarkeit nach peruanischem Recht ist daher nicht zu prüfen. Wie gesagt, ergibt sich aus dem Ersuchen hinreichend deutlich, was dem Beschwerdeführer 1 im peruanischen Verfahren vorgeworfen wird. Er soll gegen die Bezahlung von "Provisionen" beim Verkauf militärischer Güter in gesetzwidriger Weise bevorzugt worden sein. Dieses Verhalten fällt nach schweizerischem Recht unter den Tatbestand der Bestechung nach Art. 322ter StGB (vgl. BGE 129 II 462 E. 4.4 S. 465). Die Beschwerde ist auch insoweit unbegründet.

E. 5.1

Die Beschwerdeführer bringen (S. 32 ff.) vor, der Grundsatz des maximalen Entgegenkommens gebiete, Rechtshilfe wenn immer möglich zu gewähren. Er erlaube aber nicht, in ein Ersuchen Ausführungen hineinzuzinterpretieren, um Rechtshilfe erst zu ermöglichen. Das Rechtshilfegesuch enthalte auch bei wohlwollender Lektüre keine nachvollziehbaren und plausiblen Ausführungen zum erforderlichen Sachzusammenhang zwischen dem Gegenstand der peruanischen Strafuntersuchung und den ersuchten Rechtshilfemassnahmen betreffend die Konten der Beschwerdeführer.

E. 5.2

Aufgrund des Rechtshilfeersuchens ist offensichtlich, dass die peruanischen Behörden den Verdacht hegen, über die Konten der Beschwerdeführer könnten Schmiergeldzahlungen geflossen sein und bei den beschlagnahmten 6,5 Millionen US-Dollar könnte es sich um Schmiergeld handeln. Im Ersuchen wird insbesondere gesagt, Art. 401-A und 401-B des peruanischen Strafgesetzbuchs ermächtigen den Richter, Mittel der Korruption zu beschlagnahmen "und im vorliegenden Fall seien die auf den Konten der Beschuldigten bei Schweizer Banken liegenden Gelder im Rahmen der genannten Gesetzesnormen eingeschlossen". Für die Klärung des Verdachts können die herauszugebenden Bankunterlagen den peruanischen Behörden nützlich sein. Sind die Unterlagen für das peruanische Strafverfahren potentiell erheblich, ist die Rechtshilfe zulässig (BGE 122 II 367 E. 2c). Soweit die Beschwerdeführer (S. 35) geltend machen, Rechtshilfe könne mangels überwiegenden öffentlichen Interesses nicht gewährt werden, ist die Beschwerde offensichtlich unbegründet. Sind - wie hier - die Voraussetzungen des Rechtshilfevertrags erfüllt, ist die Schweiz nach dessen Art. 1 Ziff. 1 zur Rechtshilfe verpflichtet. Für die von den Beschwerdeführern geforderte Abwägung öffentlicher und privater Interessen besteht kein Raum. Im Übrigen liegt auf der Hand, dass an der Aufklärung von Straftaten wie hier entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer ein erhebliches öffentliches Interesse besteht.

E. 6.1

Die Beschwerdeführer machen (S. 36 ff.) geltend, es fehle an der Grundlage für die Aufrechterhaltung der Sperre des Kontos der Beschwerdeführerin 2.

E. 6.2

Gemäss Art. 74a IRSG können Vermögenswerte, die zu Sicherungszwecken beschlagnahmt wurden, der zuständigen ausländischen Behörde auf Ersuchen am Ende des Rechtshilfeverfahrens zur Einziehung oder Rückerstattung an den Berechtigten

herausgegeben werden (Abs. 1). Vermögenswerte nach Absatz 1 umfassen unter anderem den Erlös aus einer strafbaren Handlung, deren Ersatzwert und einen unrechtmässigen Vorteil (Abs. 2 lit. b); Geschenke und andere Zuwendungen, die dazu gedient haben oder bestimmt waren, die strafbare Handlung zu veranlassen oder zu belohnen, sowie deren Ersatzwert (Abs. 2 lit. c). Die Herausgabe kann in jedem Stadium des ausländischen Verfahrens erfolgen, in der Regel gestützt auf einen rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheid des ersuchenden Staates (Abs. 3). Wie gesagt, besteht der Verdacht, dass der auf dem Konto der Beschwerdeführerin 2 beschlagnahmte Betrag Schmiergeld darstellt. Nach dem Rechtshilfeersuchen wurde durch die darin geschilderten Korruptionshandlungen der peruanische Staat geschädigt. Die Herausgabe des beschlagnahmten Geldes an den peruanischen Staat in Anwendung von Art. 74a IRSG kommt daher in Betracht. Damit besteht entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer eine Grundlage für die Aufrechterhaltung der Verfügungssperre. Gemäss Art. 33a IRSV bleiben Vermögenswerte, die erst gestützt auf einen rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheid des ersuchenden Staates (Art. 74a Abs. 3 IRSG) herausgegeben werden, beschlagnahmt, bis dieser Entscheid vorliegt oder der ersuchende Staat der zuständigen ausführenden Behörde mitteilt, dass ein solcher Entscheid nach dem Recht dieses Staates nicht mehr erfolgen kann, insbesondere weil die Verjährung eingetreten ist. Die Beschwerde ist auch insoweit unbegründet.

E. 7.1

Die Beschwerdeführer rügen (S. 39 ff.) eine Verletzung von Art. 29 Abs. 1 BV . Sie bringen vor, nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Beschwerde an die Vorinstanz hätten sie erfahren, dass Bezirksanwältin Cornelia Cova, welche die Eintretens- und Zwischenverfügung sowie die Schlussverfügung erlassen habe, am 13. Februar 2003 - also vor Einreichen des Rechtshilfeersuchens - vom peruanischen Präsidenten Alejandro Toledo mit dem Orden "al Mérito por Servicios Distinguidos en el grado de Gran Oficial" ausgezeichnet worden sei. Es handle sich dabei um den zweithöchsten Orden, der in Peru Zivilpersonen verliehen werde. Den Orden habe sie laut dem peruanischen Amtsblatt in Anerkennung ihrer "ehrenhaften Bemühungen und wertvollen Zusammenarbeit" im Rahmen der Behandlung von Rechtshilfeersuchen betreffend die Fujimori/Montesinos-Affäre erhalten. Die Verleihung des Ordens durch den ersuchenden Staat bewirke in Bezug auf das vorliegende Rechtshilfeersuchen den Anschein der Befangenheit. Bei nach dem 13. Februar 2003 eintreffenden Rechtshilfeersuchen der Republik Peru hätte Bezirksanwältin Cova in den Ausstand treten müssen. Da sie das im vorliegenden Fall nicht getan habe, seien ihre Verfügungen, unbeschrieben des vorinstanzlichen Verfahrens, aufzuheben.

E. 7.2

Wie die Beschwerdeführer selber darlegen, haben sie die Verleihung des Ordens vorinstanzlich nicht geltend gemacht. Die Vorinstanz hat sich dazu deshalb nicht geäußert. Es handelt sich um ein neues Vorbringen. Ist - wie hier - Art. 105 Abs. 2 OG anwendbar, ist nach der Rechtsprechung die Möglichkeit, neue Tatsachen oder Beweismittel vorzubringen, stark eingeschränkt. Zulässig sind diesfalls lediglich Beweise, welche das kantonale Gericht von Amtes wegen hätte erheben müssen und deren fehlende Berücksichtigung eine Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen darstellt (BGE 121 II 97 E. 1c S. 99). Die Beschwerdeführer legen zum Beweis der Verleihung des Ordens an Bezirksanwältin Cova einen Auszug aus dem peruanischen Amtsblatt ("Diario Oficial de la República del

Peru") vom 14. Februar 2003 ins Recht. Diesen musste die Vorinstanz nicht von Amtes wegen erheben. Ein schweizerisches Gericht muss den Inhalt ausländischer Amtsblätter nicht kennen. Das neue Vorbringen ist daher unzulässig. Ob eine allfällige Verletzung der Ausstandspflicht im vorinstanzlichen Verfahren geheilt worden wäre, kann offen bleiben.

E. 8

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens tragen die Beschwerdeführer die Kosten (Art. 156 Abs. 1 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.